

(3) *Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 gestellten Frist ist die Privatklage zurückzuweisen, die Berufung, die Revision oder der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu verwerfen. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Der Beschluß ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.*

(4) *Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auf den Nebenkläger und das von ihm betriebene Verfahren entsprechende Anwendung.*

Wirkung der Rücknahme.

§ 392

Die zurückgeinommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

Tod des Privatklägers.

§ 393

(1) Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

(2) War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet habe, welche ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

(3) Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechtes binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

Anm. Durch Art. 2 der 2. VO zur DurchführungsVO zur YO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 20. Januar 1944 (RGBl. I S. 41) war Abs. 2 geändert worden.

Bekanntmachung an den Beschuldigten.

§ 394

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannzumachen.